



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

- nur per E-Mail -

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Integration und
Soziales Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Gesundheit, Emanzipa-
tion, Pflege und Alter Nordrhein- West-
falen

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsen-
kirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8-10
40213 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Im Klapperhof 23
50670 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und
Kommunales Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

22 .12.2010

Seite 1 von 8

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.06.02-2-10-181

AR'in Schulz
Telefon 0211 871-2578
Telefax 0211 871-2340
Referat15@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Auflagen und Nebenbestimmungen gemäß § 12 AufenthG

Seite 2 von 8

hier: Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen

Die nachfolgende Regelung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes.

1. Aufhebung von Erlassen im Hinblick auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009

In Umsetzung einer in der Ausländerreferentenbesprechung getroffenen Bund-Länder-Absprache gibt es seit Mitte 2005 - beginnend mit meinem Runderlass vom 29.07.2005 (Az.: 15-39.06.04-2-Nebenbestimmungen), den ich in der Folgezeit mehrfach fortgeschrieben habe - Erlassvorgaben für eine einheitliche Verfahrensweise der Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen zu wohnsitzbeschränkenden Auflagen. Diese Vorgaben sind inzwischen durch die Rechtsentwicklung auf Bundesebene weitgehend überholt und hinfällig.

Seit dem Inkrafttreten der AVwV-AufenthG am 31.10.2009 gibt es bundesseitige Vorgaben zu wohnsitzbeschränkenden Auflagen, die die Ausländerbehörden unmittelbar binden (vgl. insb. Nrn. 12.2.5.1.1 ff. und 104a.1.7.2 AVwV-AufenthG). Diese Vorgaben entsprechen - bis auf eine Ergänzung im Katalog der Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde einem Zuzug zuzustimmen hat (Nr. 12.2.5.2.4.2 letzter Spiegelstrich AVwV-AufenthG) - materiell der o.g. Bund-Länder-Absprache.

Ich hebe daher meine bisherigen Runderlasse zur Umsetzung der Bund-Länder-Absprache zu wohnsitzbeschränkenden Auflagen auf Ziffer 3 meines Runderlasses vom 25.06.2010 (Az. 15 - 39.11.01 - 3), der die entsprechende Anwendung der materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben der AVwV-AufenthG für wohnsitzbeschränkende Auflagen für Geduldete vorsieht, bleibt unberührt.

2. Ergänzende Vorgaben und Hinweise zu der AVwV-AufenthG

Ergänzend und klarstellend zu der AVwV-AufenthG bitte ich in Bezug auf wohnsitzbeschränkende Auflagen Folgendes zu beachten:



2.1 Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts

Bei der gemäß Nr. 12.2.5.2.2 und Nr. 12.2.5.2.4.1 - jeweils auch in Verbindung mit Nr. 104a.1.7.2 - AVwV-AufenthG gebotenen Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts ist - vorbehaltlich der Nr. 12.2.5.2.4.1 S. 3 AVwV-AufenthG - von § 2 Abs. 3 AufenthG und den dazu in Nr. 2.3 AVwV-AufenthG enthaltenen Vorgaben auszugehen. Die Erteilung und Aufrechterhaltung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage hat hiernach grundsätzlich schon dann zu erfolgen, wenn ein Anspruch auf öffentliche Mittel nach dem SGB II oder XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, ohne dass es auf die tatsächliche Inanspruchnahme ankommt.

2.2 Zustimmung zum Wohnsitzwechsel im Hinblick auf eine Ermessensreduzierung auf Null

Im Hinblick auf die in Nr. 12.2.5.2.4.2 AVwV-AufenthG geregelten Tatbestände, in denen in Bezug auf die Zustimmung zum Wohnsitzwechsel eine Ermessensreduzierung auf Null gilt, bitte ich Folgendes zu beachten:

2.2.1 Wohnsitzwechsel zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft

In Bezug auf die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nach Nr. 12.2.5.2.4.2 erster Spiegelstrich - auch in Verbindung mit Nr. 104a.1.7.2 - AVwV-AufenthG sind der Herstellung und Wahrung der Familieneinheit wie auch der Verteilung der öffentlichen Lasten maßgebliche Bedeutung beizumessen (vgl. ständige Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen, z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 29.11.2005, 19 B 2364/03 und 19 B 269/04 sowie B.v. 07.12.2006, Az.: 18 B 1793/06, jeweils in Juris).

Neben der Feststellung, ob ein Zuzug tatsächlich der Herstellung bzw. Wahrung der Familieneinheit dient, ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob einer der Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Falls ja, kann von diesem grundsätzlich nicht verlangt werden, seinen Wohnsitz zu verlegen; das gilt auch dann, wenn bisher öffentliche Leistungen bezogen worden sind oder weiter bezogen werden. Andernfalls ist der künftige gemeinsame Wohnort so zu wählen, dass er den geringsten Eingriff in die bisherige Lastenverteilung darstellt. Das bedeutet bei-



spielsweise, dass ein bislang allein lebender Elternteil grundsätzlich zu dem mit den Kindern zusammen lebenden Elternteil zieht und nicht diese zu ihm. Dies gilt unabhängig davon, ob nur einer der beiden Elternteile oder beide ausreisepflichtig sind. Etwas anderes ist aber anzunehmen, wenn der allein lebende Elternteil eine Erwerbstätigkeit ausübt oder zumindest ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, welches zu einem erheblichen Teil zur Deckung des gemeinsamen Lebensunterhalts beitragen wird, während der andere Elternteil keine Erwerbsmöglichkeit hat.

2.2.2 Wohnsitzwechsel zur Verbesserung der benötigten Pflege von Betroffenen

Im Rahmen der Prüfung nach Nr. 12.2.5.2.4.2 zweiter Spiegelstrich AVwV-AufenthG ist zu differenzieren zwischen der Feststellung einer Pflegebedürftigkeit Betroffener und der Frage, ob die Zustimmung zur Änderung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage die Situation dauerhaft und nachhaltig verbessert.

Da der Ausländerbehörde des Zuzugsorts die Entscheidung über die Zustimmung zum Wohnsitzwechsel in ihren Zuständigkeitsbereich obliegt, hat diese grundsätzlich auch die Entscheidung über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit zu treffen. Liegt bereits eine Einstufung des zu Pflegenden in eine Pflegestufe im Sinne des § 15 SGB XI vor, so ist regelmäßig von einer Pflegebedürftigkeit auszugehen. Im Übrigen hat die Ausländerbehörde im Einzelfall selbst zu prüfen, ob eine Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Die Prüfung kann in Ermangelung spezifischer aufenthaltsrechtlicher Vorgaben in Anlehnung an § 14 SGB XI vorgenommen werden, d.h. es ist zu prüfen, ob der zu Pflegenden wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in jedenfalls erheblichem Maße der Hilfe bedarf. Das Vorhandensein einer Pflegestufe ist dabei ebenso wenig erforderlich wie eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (vgl. VG Münster, U.v. 25.11.2009, Az. 5 K 2082/07, n.n.v.).

Hinsichtlich der nachhaltigen Verbesserung der Situation der zu pflegenden Person sind die individuellen Besonderheiten des Betroffenen, d.h. alle bekannten oder erkennbaren Belange zu würdigen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des Schutzes des Artikels 6 Abs. 1 GG für Familienmitglieder, die eine Beistandsgemeinschaft bilden, welche ihre Funktion nicht dadurch verliert, dass die Hilfe auch durch Dritte erbracht werden kann. Die Ände-



ist das Ministerium für Inneres und Kommunales auf dem Dienstweg zu beteiligen. Sofern es sich um einen länderübergreifenden Wohnsitzwechsel handelt, wird sich das Ministerium für Inneres und Kommunales, sofern es die Einschätzung der Ausländerbehörde teilt, zwecks Herbeiführung einer Lösung an die für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständige Oberste Landesbehörde des jeweils betroffenen Landes wenden.

- b) Die Ausgangsbehörde lehnt den Antrag auf Streichung bzw. Änderung der wohnsitzbeschränkende Auflage ab und eröffnet dem Betroffenen damit die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung. In diesem Fall kommt gemäß § 65 Abs. 1 bzw. 2 VwGO eine Beiladung der Ausländerbehörde, die ihre Zustimmung zum Zuzug der Betroffenen versagt hat bzw. der für diese Behörde zuständigen Obersten Landesbehörde mit der Folge in Betracht, dass sich die Rechtswirkung der gerichtlichen Entscheidung auch auf die Beigeladene erstreckt (vgl. § 121 VwGO). Der Ausgangsbehörde obliegt weiterhin das Prozessrisiko, gleichwohl könnte das Beschreiten des Rechtsweges für den Fall einer der Klage stattgebenden Entscheidung in der Gesamtbetrachtung zu einer finanziellen Entlastung der Ausgangsbehörde für die Zukunft führen.

3. Vorgehen bei Verstößen gegen wohnsitzbeschränkende Auflagen und dazu in der AVwV-AufenthG enthaltene Vorgaben

Für - nicht in der AVwV-AufenthG geregelte - Verstöße gegen wohnsitzbeschränkende Auflagen oder die dazu in der AVwV-AufenthG enthaltenen Vorgaben ist von Folgendem auszugehen:

3.1 Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage am Zuzugsort bei Vertrauensschutz von Betroffenen

Sofern eine Ausländerbehörde entgegen Nr. 12.2.5.2.4 AVwV-AufenthG keine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt oder diese ohne die dafür erforderliche Zustimmung der für den Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde geändert hat, ist für den Regelfall davon auszugehen, dass Betroffenen im Fall des Wohnsitzwechsels Vertrauensschutz zukommt mit der Folge, dass von einer Rückverweisung an den vorangegangenen Wohnort abzusehen ist. Geht der Zuzug auf das Unterlassen einer in einem anderen Land ansässigen Ausländerbehörde zurück, ist das Ministerium für Inneres und Kommunales hierüber auf dem Dienstweg zu unterrichten.



In den in Absatz 1 genannten Fällen ist am neuen Wohnort eine Wohnsitzauflage zu verfügen, wenn die unter Nummer 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Verfügung der Auflage soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Wohnsitzfestlegung neben dem Zuzugsort auch vorhergehende Wohnorte als zulässigen Wohnsitz erfasst. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die für vorherige Wohnorte zuständigen Ausländerbehörden es den Betroffenen durch Nichtbeachtung der o.g. Bund-Länder-Absprache, d.h. insbesondere durch Nichterlass einer wohnsitzbeschränkenden Auflage erst ermöglicht haben, an den aktuellen Ort zu ziehen, ohne dass die Möglichkeit einer Rückverweisung besteht.

3.2 Rückverfügung Betroffener bei fehlendem Vertrauensschutz

Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage geändert, weil Betroffene in vorwerfbarer Weise falsche Angaben gemacht oder entscheidungserhebliche Umstände - z.B. den Wegfall eines Arbeitsplatzangebots am Zuzugsort - nicht offenbart haben, soll die Ausländerbehörde am Zuzugsort eine Rückverfügung auf den bisherigen Wohnort vornehmen und ggf. mit Zwangsmitteln durchsetzen.

Für den Fall, dass eine wohnsitzbeschränkende Auflage entgegen Nr. 12.2.5.2.4 AVwV-AufenthG ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts gestrichen oder geändert worden ist und kein Vertrauensschutz Betroffener besteht, ist bei Wohnsitzwechseln innerhalb von Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung(en) entsprechend Nr. 12.2.5.2.5 AVwV-AufenthG eine Rückverfügung durch die Behörde durchzuführen, die die Streichung oder Änderung vorgenommen hat. Im Übrigen soll die Ausländerbehörde des Zuzugsorts auf dem Dienstweg das Ministerium für Inneres und Kommunales informieren, das sich mit der für die Ausländerbehörde des Herkunftsorts zuständigen Obersten Landesbehörde mit dem Ziel der Herbeiführung einer länderübergreifenden Lösung in Verbindung setzen wird.

3.3 Ahndung von missbräuchlichem Wohnsitzwechsel

Die Nichtbefolgung einer auf § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG gestützten wohnsitzbeschränkenden Auflage ist unter den in § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden. Darauf sowie auf den Umstand, dass die Nichtbefolgung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG einen Ausweisungsgrund darstellen



kann, der zur Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels bis hin zur Ausweisung führen kann, sind Betroffene bereits bei Erlass der wohnsitzbeschränkende Auflage hinzuweisen.

Seite 8 von 8

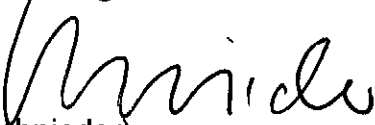
Absatz 1 gilt für auf § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG gestützte wohnsitzbeschränkende Auflagen mit der Maßgabe entsprechend, dass Rechtsgrundlage für ein Bußgeld § 98 Absatz 3 Nr. 4 AufenthG ist.

Im Übrigen sind für den Fall eines Verstoßes von Betroffenen gegen wohnsitzbeschränkende Auflagen Maßnahmen des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu prüfen.

4. Befristung

Dieser Erlass tritt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem er erlassen wurde.

Im Auftrag



(Schnieder)